

und in Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG verankerte kommunale Wahlrecht für EU-Angehörige hat die Thüringer Verfassung nicht inkorporiert, im Gegensatz zu anderen Landesverfassungen.⁴ Dies ist ein Versäumnis, das *von der Weiden* durch eine grundgesetzkonforme Auslegung lösen will. Nach den geltenden Vorgaben des Grundgesetzes kann ein kommunales Wahlrecht für alle ausländischen Einwohner durch bloße Änderung von Landes(verfassungs)recht nicht eingeführt werden – hier ist *von der Weiden* zuzustimmen.⁵

Insgesamt ist den Herausgebern und Verfassern ein ausgezeichnetes Werk gelungen, das der Anwendung und dem Ansehen der Thüringer Verfassung in Praxis und Wissenschaft zugute kommt. Die treibende Kraft hinter der Neuauflage war *Joachim Linck*. Sie ist eine bleibende Erinnerung an sein Wirken.

Florian Edinger

4 Zum Beispiel Art. 50 Abs. 1 Satz 2 LV Rheinland-Pfalz.

5 Vgl. die Berichte und Diskussionen auf der 71. Tagung der Staatsrechtslehrer, in: VVDStRL, 71. Jg. (2012); siehe bereits *Katarina Barley*, Das Kommunalwahlrecht für Ausländer nach der Neuordnung des Art. 28 Abs. 1 S. 3 GG, Berlin 1999.

Genealogie der Staatsrechtslehre: erhellende Perspektiven auf Wandel und Selbstverständnis des Faches

Schulze-Fielitz, Helmuth: Staatsrechtslehre als Mikrokosmos. Bausteine zu einer Soziologie und Theorie der Wissenschaft des Öffentlichen Rechts, Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2012, 504 Seiten, XX Ausklapptafeln, € 49,–.

Farbige Ausklapptafeln sind gewöhnlich in naturwissenschaftlichen oder kunsthistorischen Werken zu finden, in staatsrechtlichen Abhandlungen eher selten. Der diesem Werk beigelegte „Anhang: Ein Jahrhundert deutsche Staatsrechtslehrer“ macht sogleich deutlich, dass *Schulze-Fielitz* etwas Ungewöhnliches und Einmaliges vorlegt. Bei den mehrfach gefalteten 20 Blättern des Anhangs handelt es sich um eine Art wissenschaftlicher Ahnentafel sämtlicher Mitglieder der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer (VDStRL), einschließlich einiger weniger Fachvertreter, die dort nicht Mitglied gewesen sind. Die „Verwandtschaftsverhältnisse“ dieser Personen bestimmen sich nach ihren Lehrer-Schüler-Beziehungen in Habilitations- und Dissertationsverfahren. Ihre Namen nebst Geburts- und Sterbedaten sind, ähnlich wie in Familienstammbäumen, durch sich verzweigende Linien miteinander verbunden, an denen abgelesen werden kann, wer von wem in dieser Disziplin gleichsam abstammt. Der alte Ausdruck „Doktorvater“ lebt mit dieser Graphik wieder auf: Wer hat welche und wieviele Söhne – und in neuerer Zeit auch Töchter – fachlich gezeugt, wie haben diese sich entwickelt, und haben sie ihrerseits Nachkommen hervorgebracht und die wissenschaftliche Familie weitergeführt?

Für die Betroffenen ist das zweifellos interessant und für die Fachkollegen aus den jeweils anderen „Familien“ erst recht. Was lässt sich daraus entnehmen und ableiten, etwa für Status, Rang und Entwicklung des Staatsrechts, für seine soziologischen und (fach)politischen Bedingungen und Wirkungsformen? *Schulze-Fielitz* listet in einem „Ausblick“

(S. 468 f.) Fragestellungen auf, unter denen der genealogische Überblick Einsichten vermitteln kann, überraschende und weniger überraschende – er wünscht dabei abschließend: „Viel Vergnügen!“. Solchen Fragen geht der Textteil nach, der auf 500 Seiten in zwei großen Kapiteln, „Staatsrechtslehre als akademischer Sozialisationsprozess“ und „Staatsrechtslehre als wissenschaftlicher Diskurs“, zwölf einzelne Studien zusammenfasst. Diese waren mit wenigen Ausnahmen in den Jahren 1985 bis 2007 andernorts und zu anderen Anlässen publiziert worden (die Erstveröffentlichung ist jeweils angegeben) und sind in systematischer, mithin nicht chronologischer Folge aufgeführt.

Die Lektüre der Abhandlungen macht bald klar, dass die wissenschaftlichen „Familienbeziehungen“ im Anhang nicht den Ausgangspunkt und nicht das wesentliche Ziel dieser Arbeiten bilden. Sie können manches ergänzen und illustrieren, und sie sind für Insider der Staatsrechtslehre fachhistorisch und fachpolitisch in mancher Hinsicht aufschlussreich. Jedoch dürfen sie nicht als ein Extrakt aus den Abhandlungen verstanden werden, ebenso wenig, wie diese sich auf jene umfassend beziehen oder ihre wesentliche Grundlage bilden. Die einzelnen Studien stehen für sich, haben weiter ausgreifende Bezugspunkte und bieten allenfalls das Material dafür, jene „Genealogie“ deuten oder interpretierend mit heranziehen zu können.

Die Abhandlungen enthalten als solche eine staunenswerte Fülle und Differenziertheit von Erkenntnissen über die Innenwelt dieser Wissenschaftsdisziplin. Mit dem Titelbegriff „Mikrokosmos“ scheint der Verfasser den Blick ganz nach innen zu richten und sich auf ihn beschränken zu wollen, aber das gelingt nicht nur nicht vollständig, sondern dürfte auch kaum intendiert sein. Denn die Beobachtungen lassen sich vielfach auch da, wo sie in besonderem Maße die Staatsrechtslehre charakterisieren, auf andere Disziplinen übertragen oder sich in diesen, gewiss mit fachbezogenen Variationen, wiederfinden. Eine Überschrift wie „Der öffentlich-rechtliche Habilitationsvortrag“ (S. 118 ff.) scheint zunächst ein Spezialikum des Fachs und zudem einen fachpädagogischen Eros zu signalisieren. Aber in Unterabschnitten wie „Mündlichkeit als unverzichtbares Element der Wissenschaft“ und „Zur Typologie wissenschaftlicher Vorträge“ werden Gedanken und Erkenntnisse dargelegt, die für das Staatsrecht lediglich auch, aber keineswegs exklusiv gültig sind. Entsprechendes lässt sich zum Beispiel feststellen für den Aufsatz „Festschriften im Dienst der Wissenschaft“ (S. 204 ff.): Auch wenn diese eine typisch juristische und besonders in Deutschland verbreitete Art der Ehrung durch Fachkollegen darstellen, sind sie auch in anderen Disziplinen und Ländern geläufig; ehrende Publikationen, Symposien und dergleichen dürften auch dort gelegentlich an Erscheinungen leiden, für die *Schulze-Fielitz* recht kritische Begriffe zitiert (Regenbogenfestschriften, Gemischtwarenläden, Friedhöfe u.a.).

Besonders interessant wird die Übertragungsperspektive auf andere Disziplinen dort, wo – in einer „einleitenden Vorbemerkung“ von immerhin 40 Seiten – von der „Politiknähe der Staatsrechtslehre als Strukturproblem“, von „historischen Belastungen“ und von „Vermächtungsprozessen“ die Rede ist (S. 21 ff.). Hier finden sich Hinweise, die im Detail wohl nur von Insidern vollständig zu decodieren sind, aber im Ganzen auch Fachfremden gewisse Anstöße geben könnten – nicht um sich über die historischen Bedingtheiten dieses Fachs zu erheben, sondern um zu erkennen, welche politischen Orientierungen – vielleicht aktuellerer Natur – die je andere und eigene Fachwelt mitprägen.

Deshalb kann Lesern aus anderen als öffentlich-rechtlichen Disziplinen – insbesondere solchen aus Politik- und Sozialwissenschaften – die Lektüre lebhaft empfohlen werden. Ein schönes und gelegentlich amüsantes Beispiel bietet auch – neben zahlreichen anderen – der

Artikel „Leicht spekulative Notizen zur Reputationshierarchie in der deutschen Staatsrechtslehre“ (S. 187 ff.). Das sind nicht nur Notizen, und sie sind weniger spekulativ als vielmehr detailliert belegt. Zwar ist die Darstellung von Reputation mit ihrem Erwerb, ihrer fachlichen Bedeutung und ihren „pathologischen Begleiterscheinungen“ (S. 200 ff.) wesentlich an Verhältnissen, Personen und Karrieren im Staatsrecht aufgehängt. Aber was da ermittelt und gefolgert wird, ist so plausibel, dass es als Soziogramm anderer, vielleicht aller Wissenschaftssparten gelesen werden kann. Es ist leider unmöglich, an dieser Stelle all die Faktoren, Mechanismen und Verhaltensweisen nachzuzeichnen, mit denen Reputation erworben und verfehlt werden kann. Wenigstens einige sollen erwähnt sein: Zitier- und Lobekartelle (hilfreich), starkes Engagement in der Lehre (reputationsschädlich), fleißiges Abfassen von Rezensionen (irrelevant bis tendenziell schädlich), Präsenz bei Tagungen und in Medien (hilfreich), Versenden von Sonderdrucken eigener Publikationen (differenziert), Sozialkompetenz und Smalltalk bei Veranstaltungen (hilfreich). Dass das massenhafte Erzeugen von Publikationen und die bloße Anzahl von deren Zitierungen inzwischen in anderen als öffentlich-rechtlichen Disziplinen zu einem mechanisch-bürokratischen Faktor geworden ist, der nicht nur die Reputationswirkung zu zerstören droht, kann hier nicht vertieft werden. Sehr lebensnah erscheint auch die Skizzierung des „Matthäus-Effekts“ (wer hat, dem wird gegeben), also die Selbstverstärkung ab einer gewissen Reputationsstufe (nach *Oscar Wilde* – hier nicht angeführt – kann man nichts schwerer wieder loswerden als einen guten Ruf).

Hat dieses nicht ausschließlich für das öffentliche Recht anregende und aufschlussreiche Werk auch etwas mit „Parlamentsfragen“ zu tun? Die Frage lässt sich nur auf einem Umweg beantworten, gleichsam ex negativo. Die Staatsrechtslehre hatte allzu lange nicht genügend Beziehung zu Parlamentarismus und Parlamentsrecht. Sie blieb viele Jahrzehnte einem Staatsverständnis verhaftet, das um das Regieren, um die Ämter und Organe und um das „Staatshandeln“ kreiste. Nur zögernd wurden die legitimierenden Institutionen und Instrumente – Parlamente, Parteien, Fraktionen, Wahlen – in den Blick gerückt. Es wäre ein besonders Kapitel wert zu untersuchen, wann und wie die Staatsrechtslehre begonnen hat, sich von Restbeständen einer aus Weimar stammenden Parteienverachtung und Interessenprüderie zu befreien. Dieser Prozess ist inzwischen fortgeschritten, und *Schulze-Fielitz* hat – neben anderen hochrangigen Fachvertretern – wesentlichen Anteil daran. Vielleicht ist seine Analyse des „Mikrokosmos“ auch als eine Perspektive darauf zu lesen, dass das Fach sein Selbstverständnis als Staatsrechtslehre zu einer umfassenderen demokratischen Staatslehre ausweiten und so mit der Politikwissenschaft (wieder) konvergieren wird – sofern diese es ihrerseits vermeidet, sich in einer selbstreferentiellen methodischen Innenwelt zu verlieren. Parlamentarismus in allen seinen wissenschaftlichen Bezügen könnte das Konvergenzfeld bieten.

Wolfgang Zeh